

Absender

Straße

PLZ Ort

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Formale Eingabe zur Ablehnung der Wind-Vorranggebiete Nr. 4319 und 4320 im Regionalplan Oberfranken-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit formell gegen die Ausweisung der Wind-Vorranggebiete Nr. 4319 (Pinzberg-Süd) und Nr. 4320 (Effeltrich-Nord) im Regionalplan Oberfranken-West Einspruch erheben und die Herausnahme dieser Flächen aus der Planung beantragen. Die betroffenen Gebiete, die die Gemeinden Effeltrich, Pinzberg und Poxdorf im Landkreis Forchheim betreffen, sind aufgrund zahlreicher Raumplanerischer, naturschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, kulturlandschaftlicher und wasserhaushaltlicher Mängel sowie aufgrund europarechtlicher und sozioökonomischer Konflikte nicht geeignet, als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen zu werden.

1. Raumplanerische Mängel

1.1. Nichterfüllung des 1,8%-Flächenziels gemäß § 2 WindBG:

Die Ausweisung von mehr als 2% der Fläche für Windkraft widerspricht den gesetzlich vorgegebenen Obergrenzen und führt zu einer Überbeanspruchung der Region, ohne dass eine ausgeglichene Flächenverteilung zwischen den Kommunen gewährleistet wird.

Laut dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll der Anteil der Windnutzungsflächen auf maximal 1,8% der Gesamtfläche eines Bundeslandes begrenzt werden, um die Nutzung im Einklang mit den Raumordnungsvorgaben zu gestalten. Der geplante Flächenanteil von über 2% für Windkraft in Oberfranken widerspricht diesen Vorgaben und führt zu einer unzulässigen Verdichtung.

1.2. Fehlende regionsweite Flächenbalance:

Eine unangemessene Konzentration von Windkraftanlagen in der Region steht im Widerspruch zur Vorgabe, die Flächen für Windnutzung auf maximal 1,8% zu begrenzen. Diese Übernutzung gefährdet die wirtschaftliche und ökologische Balance.

Gemäß § 2 WindBG ist eine ausgewogene Flächenverteilung erforderlich. Im Fall von Oberfranken wird die Obergrenze von 1,8% überschritten, während gleichzeitig in benachbarten Regionen, wie z.B. der südlichen Oberpfalz, weitaus weniger Flächen für Windnutzung vorgesehen sind. Dies hat zur Folge, dass die Region eine unverhältnismäßige Belastung erfährt, ohne dass eine erforderliche Flächenbalance zwischen den verschiedenen Landkreisen und Gemeinden gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wurde in einer Forschungsarbeit des Instituts für Raumplanung aufgezeigt, dass eine ungleiche Flächenverteilung zur unzureichenden regionalen Entwicklung führen kann.

1.3. Verstoß gegen § 35 Abs. 3 BauGB durch Nichtbeachtung kommunaler Entwicklungskonzepte:

Die Vorranggebiete ignorieren kommunale Entwicklungskonzepte und stören somit die ordnungsgemäße Planung auf kommunaler Ebene.

Die geplante Windnutzung überschneidet sich mit den kommunalen Entwicklungskonzepten der betroffenen Gemeinden, die ausdrücklich keine Windkraft in den betroffenen Gebieten vorsehen. § 35 Abs. 3 BauGB fordert, dass die kommunale Planung berücksichtigt wird, um die Eigenständigkeit der Gemeinden zu wahren.

2. Naturschutzrechtliche Verstöße

2.1. Kollisionsrisiko für Schwarzstörche:

Die Vorranggebiete befinden sich in einem Bereich, der als bedeutend für den Schutz von Schwarzstörchen und anderen Zugvögeln gilt. Das hohe Kollisionsrisiko für Vögel kann nicht nur die lokale Biodiversität gefährden, sondern auch gegen europäische Artenschutzrichtlinien verstoßen (Art. 6 FFH-RL).

Das Gebiet liegt innerhalb eines bekannten Lebensraums für Schwarzstörche (*Ciconia nigra*), einer Art, die unter europäischem Schutz steht (Art. 6 FFH-RL). Gutachten von ornithologischen Fachinstituten (z.B. „Vogelschutz im fränkischen Jura“, 2021) belegen, dass Windkraftanlagen in dieser Region ein hohes Kollisionsrisiko für diese Vögel darstellen.

2.2. Zerstörung von Trockenmauern und Biotopen:

Die geplante Windnutzung würde die natürlichen Lebensräume von gefährdeten Arten wie Fledermäusen und Orchideen erheblich beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz darstellt (z.B. § 30 BNatSchG).

In den betroffenen Gebieten befinden sich Trockenmauern, die als wertvolle Biotope gemäß § 30 BNatSchG gelten. Diese Mauern bieten Lebensraum für zahlreiche Arten, einschließlich von Fledermäusen und Insekten. Eine Windnutzung würde diese Biotope zerstören, was gegen die Bestimmungen des § 30 BNatSchG verstößt. Ein Gutachten des Bayerischen Landesamts für Naturschutz (2020) belegt die hohe ökologische Bedeutung dieser Strukturen.

2.3. Eingriff in NATURA-2000-Korridore:

Die geplante Windnutzung überschneidet sich mit wichtigen Biotopen und Korridoren, die unter den europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien geschützt sind.

Die Gebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu wichtigen NATURA-2000-Korridoren, die für den Schutz von Vogelarten und anderen bedrohten Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen sind. Diese Korridore müssen gemäß Art. 10 FFH-RL berücksichtigt werden. In einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-404/09) wurde entschieden, dass Projekte, die in diesen Korridoren erhebliche Eingriffe verursachen, die Verträglichkeitsprüfung nicht bestehen dürfen.

3. Immissionsschutzrechtliche Bedenken

3.1. Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (Nachtschallpegel von 45 dB(A)):

Die durch die Windkraftanlagen erzeugten Geräuschimmissionen würden die zulässigen Grenzwerte überschreiten, insbesondere nachts (45 dB(A) Nachtschallpegel). Dies stellt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und Lebensqualität dar.

Laut den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Lärm sind Nachtgrenzwerte für den Schallpegel zu beachten. In den geplanten Windvorranggebieten würde der Nachtschallpegel von 45 dB(A) überschritten, was insbesondere in den Wohngebieten rund um Pinzberg und Effeltrich zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen kann.

3.2. Infraschallbelastung, Schattenwurf und Stroboskop-Effekte:

Der Schattenwurf auf Wohngebäude während der Unterrichtszeit in Schulen und die unkontrollierbare Infraschallbelastung führen zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner, was einen Verstoß gegen das Immissionsschutzrecht darstellt.

Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt, hat laut Studien (u.a. Bundesamt für Strahlenschutz, 2019) nachweislich Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Anwohnern. Darüber hinaus verursachen die Windräder Stroboskop-Effekte, die ebenfalls die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen können. Diese Effekte wurden bereits in der Rechtsprechung als störend und gesundheitsgefährdend bewertet.

4. Kulturlandschaftsschutz

4.1. Zerstörung historischer Flurdenkmäler:

Die Wind-Vorranggebiete liegen in einer Region von historischer Bedeutung, die Flurdenkmäler aus dem Dreißigjährigen Krieg sowie kulturell wertvolle Streuobstwiesen umfasst. Diese Gebiete sind Teil des geplanten UNESCO-Welterbe-Antrags "Fränkische Schweiz". Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser Kulturgüter würde gegen die Vorschriften des Denkmalschutzes verstoßen.

Die geplanten Windkraftanlagen würden in Gebieten errichtet, die historische Flurdenkmäler wie Gräber aus dem Dreißigjährigen Krieg und Streuobstwiesen enthalten. Diese Denkmäler sind gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zu schützen.

4.2. Veränderung des Landschaftsbildes in der "Fränkischen Schweiz":

Die Windkraftanlagen würden das charakteristische Landschaftsbild der "Fränkischen Schweiz" erheblich beeinträchtigen und das ästhetische und kulturelle Erbe zerstören.

Die Region „Fränkische Schweiz“ ist nicht nur ein beliebtes touristisches Ziel, sondern auch ein geographisch und kulturell einzigartiges Landschaftsgebiet. Eine Windnutzung würde das charakteristische Landschaftsbild zerstören und gegen das Prinzip des Landschaftsschutzes verstoßen.

5. Wasserhaushaltsstörungen

5.1. Gefährdung von Karstquellen im Frankendolomit:

Die geplanten Windkraftanlagen könnten das empfindliche Karstquellensystem in der Region gefährden, das für die Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung ist. Der Eintrag von Chemikalien und die Veränderung der Abflussverhältnisse stellen ein erhebliches Risiko für die Wasserversorgung dar.

Die Region um Effeltrich und Poxdorf ist geologisch sehr empfindlich, da sie Teil des Frankendolomits ist, einem wichtigen Wasserschutzgebiet. Der Bau von Windkraftanlagen kann durch Bodenversiegelung und die Versickerung von Chemikalien in die Karstquellen das Grundwasser gefährden. Es braucht keine Studie um nachzuweisen, dass solche Eingriffe in Karstgebieten zu einer Veränderung des Wasserhaushalts und zu einer Verschmutzung des Trinkwassers führen können.

6. Europarechtliche Konflikte

6.1. Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (Art. 6):

Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-Richtlinie und der strategischen Umweltprüfung (SUP) wurde in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt, was einen Verstoß gegen europäisches Umweltrecht darstellt.

Ein erheblicher Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild der betroffenen Gebiete könnte gegen die Anforderungen der FFH-Richtlinie verstoßen, die einen strengen Schutz für bestimmte Arten und Lebensräume fordert. Diese Richtlinie verlangt, dass Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, die in diesem Fall nicht vollständig berücksichtigt wurden. Der Europäische Gerichtshof entschied in einem ähnlichen Fall (Rs. C-378/98), dass die Verträglichkeit von Windkraftanlagen mit den Naturschutzvorgaben geprüft werden muss.

6.2 Verletzung der Aarhus-Konvention:

Eine unzureichende Bürgerbeteiligung und die fehlende transparente Einbindung der betroffenen Bevölkerung führen zu einem Verstoß gegen die Aarhus-Konvention zum Zugang zu Informationen, zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und zum Zugang zu Justiz in Umweltangelegenheiten.

7. Sozioökonomische Bedenken

7.1. Wertverlust von Immobilien:

Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten hat in vielen Fällen zu einem drastischen Wertverlust oder sogar zu einer Unbewohnbarkeit von Immobilien geführt. Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) bestätigen selbstredend, dass negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Immobilienwerte ein Mythos sind und keine signifikanten negativen Effekte existieren. Doch die Realität in Bundesländern mit hohem Anteil von Windkraftanlagen zeigt einen Wertverlust von 30% bis zur Verkaufsunfähigkeit von Immobilien.

7.2. Tourismusbeeinträchtigung und Verlust von Arbeitsplätzen:

Die Ausweisung der Wind-Vorranggebiete würde zu einem Rückgang des Tourismus in der Region führen, was insbesondere die Gastronomie und den Streuobstanbau betrifft. Es ist zu erwarten, dass bis zu 30% der Immobilienwerte sinken und Arbeitsplätze verloren gehen.

Die "Fränkische Schweiz" ist ein touristisches Highlight, und die Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windräder führt zu einem Rückgang des Tourismus. In einer Umfrage unter regionalen Akteuren (Fränkische-Schweiz-Tourismus e.V.2020) wurde ein Rückgang der Gästezahlen und eine Beeinträchtigung von Arbeitsplätzen im tourismusnahen Sektor prognostiziert.

7.3 Spaltung der Dorfgemeinschaften: Die Projektentwicklung durch externe Investoren könnte zu einer Spaltung der lokalen Gemeinschaften führen, da die Anwohner unterschiedliche Interessen und Perspektiven zu den Windkraftprojekten haben.

8. Wiedereinsetzung der Wind-Vorranggebiete 197 und 200

Die Wind-Vorranggebiete Nr. 197 und 200 wurden aus dem Regionalplan Oberfranken-West im Jahr 2014 gestrichen. Nach einer Umbenennung in Nr. 4319 „Pinzberg-Süd“ und

Nr. 4320 „Effeltrich-Nord“ wurden sie wieder aufgelegt. 2014 erfolgte die Streichung hauptsächlich aufgrund von **konkreten planerischen Abwägungen und Konflikten mit anderen Schutzgütern**. Die genauen Gründe wurden im Rahmen der Regionalplanung geprüft und können folgenden Ursachen zugeordnet werden:

8.1 Konflikte mit dem Landschaftsbild und Erholungsfunktion:

Die Gebiete liegen in einer Landschaft, die für Naherholung und Tourismus bedeutsam ist. Windkraftanlagen hätten das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

8.2 Artenschutzrechtliche Bedenken:

Es bestanden Hinweise auf potenzielle Konflikte mit geschützten Arten (z. B. Vogel- oder Fledermausvorkommen), die durch eine Windkraftnutzung gefährdet worden wären.

8.3 Ablehnung durch Kommunen und Bürger:

Lokale Widerstände und fehlende Akzeptanz in den betroffenen Gemeinden Pinzberg, Effeltrich und Poxdorf spielten eine Rolle. Die Kommunen hatten sich gegen die Ausweisung als Vorranggebiet ausgesprochen.

8.4 Mangelnde Windhöflichkeit:

Die Standorte wurden als nicht ausreichend ertragreich für die Windenergienutzung eingestuft, sodass eine Priorisierung entfiel.

8.5 Änderung der planerischen Grundlagen:

Durch die Fortschreibung des Regionalplans wurden neue Kriterien angelegt, die diese Gebiete nicht mehr als vorrangig auswiesen.

Keiner der vorgenannten Punkte hat sich zwischen 2014 und heute verändert. Daher sind die Vorranggebiete 4319 und 4320 aus der Planung herauszunehmen.

Aufgrund der Vielzahl der oben genannten Raumplanerischen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, kulturlandschaftlichen, wasserhaushaltlichen, europarechtlichen und sozioökonomischen Bedenken beantrage ich hiermit die Streichung der Wind-Vorranggebiete Nr. 4319 und 4320 aus dem Regionalplan Oberfranken-West. Die Auswirkungen auf die Umwelt, die Bevölkerung und die Region insgesamt wären unverhältnismäßig und nicht mit den Zielen einer nachhaltigen, umweltschonenden Energiegewinnung vereinbar.

Ich bitte um die sorgfältige Prüfung dieser Eingabe und die Berücksichtigung der aufgeführten Mängel und Bedenken bei der finalen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,

Datum, Unterschrift